S 12 AL 939/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Bedürftigkeit fremdes Vermögen verdeckte Verwaltungstreuhand
Leitsätze	Wer – als verdeckter Treuhänder – den Rechtsschein der Vermögensinhaberschaft erzeugt, muss sich hieran auch im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung durch Sozialleistungsträger festhalten lassen. Zwar wird der Treuhänder hierdurch gezwungen, das ihm zur Verfügung stehende Treugut für seinen Lebensunterhalt zu verwerten, weshalb er möglicherweise wirtschaftlich außerstande gesetzt wird, den Anspruch des Treugebers nach § 667 BGB zu befriedigen. Es entspricht jedoch der Rechtssystematik ebenso wie billiger Interessenabwägung, das wirtschaftliche Risiko der Durchsetzbarkeit des Herausgabeanspuchs nach § 667 BGB dem Treugeber aufzubürden, der das verdeckte Treuhandverhältnis ermöglicht und auch die Vorteile hieraus zieht. Mithin kann bei dem zu berücksichtigenden verdeckten Treuhandvermögen kein Herausgabeanspruch des Treugebers gemäß § 667 BGB als mit ihm in Verbindung stehende Verbindlichkeiten i.S.d. Entscheidung des BSG vom 2. November 2000 (Az.: B 11 AL 35/00 R) in Abzug gebracht werden, weil es bei wertender Betrachtung an der wirtschaftlichen Einheitlichkeit zwischen dem zu berücksichtigenden Vermögen

	und den gegenüber dem Treuhänder bestehenden Verbindlichkeiten mangelt (vgl. zu § 88 BSHG, VGH Baden-Württemberg vom 25. September 1985, Az.: 6 S 1078/85).
Normenkette	AFG §§ 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AFG § 137 Abs. 2 i. V. m. AlhiVO § 6 BGB § 667

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AL 939/99
Datum	10.02.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AL 432/00
Datum	09.05.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird das Urteil des Sozialgerichts GieÃen vom 10. Februar 2000 abgeÃ¤ndert und der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid der Beklagten vom 18. Dezember 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Mai 1999 aufgehoben, soweit die Beklagte gegen den KlÃ¤ger einen hÃ¶heren Erstattungsbetrag als 32.481,69 DM festgesetzt hat. Im Ã¼brigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger ein Neuntel seiner auÃergerichtlichen Kosten beider Instanzen zu erstatten. Im Ã¼brigen haben die Beteiligten einander keine Kosten zu erstatten.

III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen die RÃ¼cknahme der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe fÃ¼r die Zeit vom 29. August 1996 bis 24. September 1997 und eine hieraus resultierende Erstattungsforderung der Beklagten in HÃ¶he von zuletzt 33.722,54 DM.

Der am 19. Januar 1938 geborene geschwister- und kinderlose KlÃ¤ger war langjÃ¤hrig bis zum 31. Dezember 1993 als technischer Angestellter bei der Firma B. und D. GmbH (X. Konzern) beitragspflichtig beschÃ¤ftigt. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis endete durch arbeitgeberseitige KÃ¼ndigung nach KÃ¼ndigungsschutzklage gegen Zahlung einer Abfindung in HÃ¶he von 36.000,- DM.

Vom 1. Januar 1994 bis 28. August 1996 bezog der KlÃ¤ger von der Beklagten Arbeitslosengeld.

In seinem am 13. August 1996 bei der Beklagten eingegangenen Antrag vom 8. August 1996 auf Arbeitslosenhilfe gab der KlÃ¤ger als eigenes VermÃ¶gen lediglich Bargeld und Bankguthaben in HÃ¶he von 70,- DM an. Ferner nannte er ein vom ihm selbst bewohntes Einfamilienhaus mit 70 qm WohnflÃ¤che auf einem 450 qm groÃen GrundstÃ¼ck.

In einer Telefonnotiz vom 14. August 1996 heiÃt es ferner:

"Laut Herrn A. wurde die Abfindung zur Erneuerung der Fenster sowie zur Renovierung des Daches seines Eigenheimes verwendet".

Mit Bescheid vom 21. August 1996 bewilligte die Beklagte ab 29. August 1996 Arbeitslosenhilfe unter Zugrundelegung der Leistungsgruppe C sowie eines wÃ¶chentlichen durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts in HÃ¶he von 1.310,- DM nach dem allgemeinen Leistungssatz in HÃ¶he von wÃ¶chentlich 452,40 DM, ohne dass es hierbei zur Anrechnung von VermÃ¶gen oder Einkommen kam.

Aufgrund eines Hinweises des Zentralamtes der Beklagten vom 10. Oktober 1997 auf zwei FreistellungsauftrÃ¤ge des KlÃ¤gers aus dem Jahr 1996 wandte sich die Beklagte erstmals mit Schreiben vom 6. November 1997 unter Hinweis auf diese Tatsache an den KlÃ¤ger und forderte ihn auf, unter Verwendung des "Zusatzblattes BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung" seine VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse wahrheitsgemÃ¤Ã dazulegen und die HÃ¶he der Geldanlagen jetzt und fÃ¼r die Vergangenheit ab Beginn der Arbeitslosenhilfezahlung zu belegen.

In der Zwischenzeit hatte die Beklagte mit Bescheid vom 3. Januar 1997 die Fortzahlung der Arbeitslosenhilfe ab 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1997 mit einem wÃ¶chentlichen Leistungssatz von 444,60 DM bei unverÃ¤nderten Berechnungsgrundlagen bewilligt. Danach hatte sich der Krankenversicherungsbeitrag zur Techniker Krankenkasse ab 1. Mai 1997 von ursprÃ¼nglich 12,8% auf 13,6% erhÃ¶ht.

In seinem Fortzahlungsantrag vom 14. November 1997 gab der KlÃ¤ger an, ab 1. Februar 1998 Altersrente von der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA) zu beziehen und erklÃ¤rte, gemeinsam mit seiner Ehefrau drei FreistellungsauftrÃ¤ge erteilt zu haben, ohne hierzu weitere Angaben zu machen. Erst nach nochmaliger Aufforderung durch die Beklagte mit Schreiben vom 12. Januar 1998 teilte der KlÃ¤ger mit einem am 3. Februar 1998 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben mit, jeweils einen Freistellungsauftrag bei der Postbank bis 3.000,- DM ab 13. Februar 1996, bei der Sparkasse Wetzlar auf seinen und den Namen seiner Ehefrau bis 5.000,- DM und schlieÃlich einen gemeinsamen Freistellungsauftrag bei der Citybank bis 3.500,- DM erteilt zu haben, alle zuvor genannten Konten gehÃ¶rten jedoch seiner Mutter. Hierzu legte er auÃerdem eine handschriftlich verfasste "Vollmacht" seiner Mutter J. A. vom 30. Januar 1998 vor, in der es u.a. wÃ¶rtlich heiÃt:

"Seit mehr als 10 Jahren habe ich meinen Sohn E. A. und seine Ehefrau I. A. mit der Wahrnehmung meiner BankgeschÃ¤fte beauftragt. Aus verwaltungstechnischen GrÃ¼nden werden SparbÃ¼cher und SparvertrÃ¤ge auf beider Namen gefÃ¼hrt. Ãber die Verwendung der Gelder, auch der Zinsen, entscheide ich jedoch weiterhin".

Das Dokument trÃ¤gt die vom Ortsgericht beglaubigte Unterschrift der Frau J. A â¦

In ihrer Auskunft vom 17. Februar 1998 nannte die Postbank sieben Sparkonten des KlÃ¤gers mit aktuellem Guthaben jeweils zwischen 3,77 DM und 12,68 DM sowie zwei Sparkonten seiner Ehefrau, I. A., mit Guthaben in HÃ¶he von insgesamt 79,81 DM.

Hierzu erklÃ¤rte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 28. Mai 1998, seine Mutter habe noch ein Sparbuch fÃ¼r sich. Vor etwa 10 Jahren habe er bei ihren Sachen einen Karton mit ca. 40.000,-DM Bargeld gefunden. Er habe geraten, dieses Geld anzulegen. Seine Mutter habe â unter BerÃ¼cksichtigung ihrer Lebenserfahrung â nicht das gesamte Geld auf ein Konto bei einer Bank anlegen wollen sondern einen jederzeitigen Zugriff durch den KlÃ¤ger oder seine Ehefrau auf einen GroÃteil der Summe ermÃ¶glichen wollen. Aus diesem Grund habe er das Geld auf verschiedene Sparkonten verteilt und auch grÃ¶Ãere BetrÃ¤ge kurzfristig zu guten Konditionen angelegt. Danach seien immer wieder BetrÃ¤ge von seiner Mutter dazugekommen.

Er selbst habe nie Geld gespart sondern dieses fÃ¼r Urlaubsgestaltung und Renovierung des Hauses verbraucht.

30.000,- DM, die bei der Citybank angelegt gewesen seien, habe seine Mutter nach FÃ¤lligkeit von ihm verlangt, was sie damit gemacht habe, wisse er nicht. Ein Betrag von 33.000,- DM bei der Sparkasse sei im Januar auf den Namen seiner Mutter zum Erwerb eines Sparbriefes mit steigendem Zinssatz angelegt worden. Seiner ErklÃ¤rung fÃ¼gte der KlÃ¤ger eine selbstgefertigte handschriftliche Ãbersicht Ã¼ber die erwÃ¤hnten Sparkonten bei, in der neben einem Guthaben jeweils aus dem Jahre 1996 bei der Citybank in HÃ¶he von etwa 30.000,- DM sowie bei der Sparkasse Wetzlar in HÃ¶he von 33.000,- DM Guthaben bei den zuvor genannten Sparkonten der Postbank auf den Namen des KlÃ¤gers und seiner Ehefrau in der Zeit zwischen dem 2. Januar 1996 und dem 19. Juli 1996 in HÃ¶he von insgesamt 26.437,42 DM genannt sind. Die Aufstellung enthÃ¤lt auÃerdem eine von der Mutter des KlÃ¤gers unterzeichnete ErklÃ¤rung, wonach das Geld auf den zuvor genannten Konten ihr gehÃ¶re. Aus persÃ¶nlichen GrÃ¼nden habe sie mit dem KlÃ¤ger und seiner Frau vereinbart, das Geld auf deren beiden Namen anzulegen. Die Konten seien "auf Anraten eines Sachbearbeiters des Arbeitsamtes Wetzlar" Anfang des Jahres "leergefegt" und die FreistellungsauftrÃ¤ge zurÃ¼ckgezogen worden.

Mit Schreiben vom 28. Mai 1998 erteilte auÃerdem die Sparkasse Wetzlar die Auskunft, dass zugunsten des KlÃ¤gers und seiner Ehefrau ein Girokonto mit einem Guthaben in HÃ¶he von 360,- DM, ein Privatgirokonto mit einem Gutachten in

HÃ¶he von 5.820,35 DM sowie fÃ¼nf weitere Sparkonten mit einem Guthaben jeweils zwischen 2,01 DM und 3,70 DM vorhanden seien.

Hierauf nahm die Beklagte die VermÃ¶gensanrechnung auf den Arbeitslosenhilfeanspruch des KlÃ¤gers ab 29. August 1996 vor, wobei sie von einem BarvermÃ¶gen in HÃ¶he von 89.437,42 DM ausging, das sich um einen "Freibetrag" in HÃ¶he von 16.000,- DM auf 73.437 DM vermindere. Ausgehend von einem wÃ¶chentlichen Bruttobemessungsentgelt in HÃ¶he von 1.310,- DM errechnete sie hieraus fÃ¼r 56 Kalenderwochen fehlende BedÃ¼rftigkeit und erteilte dem KlÃ¤ger hierÃ¼ber unter dem 18. Dezember 1998 einen Bescheid.

Unter dem gleichen Datum erlieÃ die Beklagte einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid hinsichtlich der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe fÃ¼r die Zeit vom 29. August 1996 bis 24. September 1997, den sie auf Â§ 48 des Sozialgesetzbuches 10. Buch (SGB X) stÃ¼tzte. Die zu erstattende Forderung setzte sie insgesamt auf 36.538,33 DM fest, wobei sie von Ã¼berzahlter Arbeitslosenhilfe in HÃ¶he von 27.852,50 DM und hierfÃ¼r entrichteten BeitrÃ¤gen zur Kranken- und Pflegeversicherung in HÃ¶he von insgesamt 8.685,83 DM ausging.

Den hiergegen am 6. Januar 1999 eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 5. Mai 1999 zurÃ¼ck, wobei sie sich zur BegrÃ¼ndung ihrer Entscheidung nunmehr auf Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB X stÃ¼tzte.

Auf die hiergegen am 7. Mai 1999 beim Sozialgericht GieÃen erhobene Klage (Az.: S 12 AL 939/99) hat das Sozialgericht dem KlÃ¤ger aufgegeben, eine vollstÃ¤ndige Aufstellung der das VermÃ¶gen seiner Mutter betreffenden Kontenbewegungen vorzulegen und die GrÃ¼nde fÃ¼r die Anlage des Geldes seiner Mutter unter dem Namen des KlÃ¤gers bzw. seiner Ehefrau mitzuteilen. Hierauf hat der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 24. August 1999 geantwortet, alle SparbÃ¼cher und Unterlagen habe er dem Arbeitsamt Wetzlar bereits vorgelegt. Die GrÃ¼nde fÃ¼r die Art der Geldanlage lÃ¤gen "seit 1942 bei Stalingrad und in unserem Familienleben".

Der mit der Ladung zur mÃ¼ndlichen Verhandlung wiederholten Auflage ist der KlÃ¤ger nach seiner Einlassung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht nachgekommen, weil ihm nicht gesagt worden sei, fÃ¼r welche ZeitrÃ¤ume er die Unterlagen habe vorlegen sollen. Ãber die Herkunft der ihm von seiner Mutter Ende der 80er Jahre ausgehÃ¤ndigten 40.000,- DM kÃ¶nne er nur vermuten, dass sie aus einer Erbschaft seines GroÃvaters stammten. Etwa 1 Jahr vor Beantragung der Arbeitslosenhilfe habe er die Angelegenheit mit einem Mitarbeiter der Beklagten besprochen, der in der Verwaltung des GeldvermÃ¶gens seiner Mutter auf unter dem Namen des KlÃ¤gers gefÃ¼hrten Bankkonten keine Schwierigkeiten gesehen habe. Weder die Beklagte noch der KlÃ¤ger konnte jedoch den entsprechenden Mitarbeiter der Beklagten benennen.

Er habe das Geld seiner Mutter deshalb unter eigenem Namen bzw. dem Namen seiner Frau angelegt, um "Dorfklatsch" Ã¼ber die VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse seiner Mutter zu verhindern und um zu gewÃ¤hrleisten, dass das Geld nach deren Tod fÃ¼r die Erben schnell zur VerfÃ¼gung stehe. Er sei der einzige Sohn seiner Mutter

und habe zusammen mit seiner Frau auch keine Kinder. Seine Mutter wohne in einem eigenen Zimmer im gemeinsamen Haus und zahle keine Miete. Seine Ehefrau fÃ¼hre seit 30 Jahren auch den Haushalt seiner Mutter, wofÃ¼r diese kein Kostgeld zahle. Seine Mutter kÃ¶nne hierzu jedoch nicht mehr befragt werden, weil sie geistig verwirrt sei.

Wegen weiterer Einzelheiten der Einlassung des KlÃ¤gers wird auf die Sitzungsniederschrift des Sozialgerichts GieÃen vom 10. Februar 2000 Bezug genommen.

Die als Zeugin vorgeladene Mutter des KlÃ¤gers J. A. ist nicht vernommen worden, weil sie nach dem Attest des Facharztes fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr. B. vom 25. Januar 2000 "multi-morbide" und nicht vernehmungsfÃ¤hig sei.

Mit Urteil vom 10. Februar 2000 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen, denn die Beklagte habe fÃ¼r die Zeit vom 29. August 1996 bis 24. September 1997 zu Recht die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe aufgehoben und die erbrachten Leistungen einschlieÃlich der BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung zurÃ¼ckgefordert, weil der KlÃ¤ger in dieser Zeit nicht bedÃ¼rftig gewesen sei. Zutreffend sei die Beklagte hierbei von einem verfÃ¼gbaren Bankguthaben in HÃ¶he von 89.437,42 DM ausgegangen, das zwischen den Beteiligten auch unstreitig sei. Entgegen der Einlassung des KlÃ¤gers sei nicht nachgewiesen, dass zwischen ihm und seiner Mutter eine Treuhandabrede bestanden habe, wonach die Bankguthaben dem VermÃ¶gen seiner Mutter zuzurechnen seien. Die von ihm vorgelegte "Vollmacht" seiner Mutter vom 30. Januar 1998 sei weder nach dem Zeitpunkt ihres Zustandekommens noch nach ihrem Inhalt geeignet, ein TreuhandverhÃ¤ltnis zu belegen. Nach der Einlassung des KlÃ¤gers sei auch gegenÃ¼ber den Kreditinstituten das behauptete TreuhandverhÃ¤ltnis nicht gekennzeichnet worden. Selbst wenn die BetrÃ¤ge fÃ¼r die Bankguthaben ursprÃ¼nglich von der Mutter des KlÃ¤gers herrÃ¼hrten, sei davon auszugehen, dass es sich hierbei um einen bereits zu Lebzeiten vollzogenen wirtschaftlichen Ausgleich fÃ¼r die hauswirtschaftliche Versorgung der Mutter des KlÃ¤gers gehandelt habe.

Der KlÃ¤ger habe es infolge zumindest grober FahrlÃ¤ssigkeit unterlassen, in seinem Antrag auf Arbeitslosenhilfe vom 8. August 1996 auf die bestehenden Bankguthaben hinzuweisen. Sein Einwand, ihm sei bereits 1 Jahr vor Bewilligung der Arbeitslosenhilfe von einem Mitarbeiter der Beklagten erklÃ¤rt worden, dass das VermÃ¶gen seiner Mutter bei der Bewilligung der Arbeitslosenhilfe keine Rolle spiele, kÃ¶nne hieran nichts Ã¤ndern.

Gegen das ihm mit Einschreiben vom 16. MÃ¤rz 2000 zugestellte Urteil des Sozialgerichts hat der KlÃ¤ger am 30. MÃ¤rz 2000 Berufung eingelegt und mit Schriftsatz vom 29. August 2000 Kopien aus den von ihm bereits im Verwaltungsverfahren genannten neun SparbÃ¼chern der Postbank sowie vier Sparurkunden und ein Sparkassenbuch der Sparkasse W. vorgelegt.

Er ist der Auffassung, durch die schriftliche ErklÃ¤rung seiner Mutter vom 28. Mai

1998 sei das TreuhandverhÃ¤ltnis bezÃ¼glich der Bankguthaben hinreichend belegt. Wegen der hÃ¤uslichen Situation habe zu einem frÃ¼heren Zeitpunkt keine Veranlassung bestanden, den Treuhandauftrag schriftlich zu fixieren. Soweit es durch ihn zu Abhebungen von den eingerichteten Konten gekommen sei, sei dies jeweils im Auftrag und im EinverstÃ¤ndnis mit seiner Mutter geschehen, wofÃ¼r das Zeugnis der Ehefrau des KlÃ¤gers, I. E. A., angeboten wird.

Er, der KlÃ¤ger und seine Ehefrau hÃ¤tten den Auftrag gehabt, gewisse Summen abzuheben, die teilweise fÃ¼r Geschenke bzw. auch fÃ¼r Geldgeschenke verwendet worden seien oder fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung der Renovierungsarbeiten an seinem Haus zugewendet worden seien. Auch sei es vorgekommen, dass seine Mutter ihm und seiner Ehefrau ein Sparbuch mit in den Urlaub gegeben habe, um hierdurch Abhebungen am Urlaubsort als Zuwendung zu seiner Urlaubskasse zu ermÃ¶glichen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts GieÃen vom 10. Februar 2000 und die Bescheide der Beklagten vom 18. Dezember 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Mai 1999 Ã¼ber das angenommene Teilanerkenntnis hinaus aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Sie bezieht sich im wesentlichen auf die GrÃ¼nde des erstinstanzlichen Urteils und fÃ¼hrt weiter aus, der Annahme eines TreuhandverhÃ¤ltnisses stehe schon entgegen, dass eine Treuhandvereinbarung nicht existiere. Hierzu kÃ¶nne die ErklÃ¤rung der Mutter des KlÃ¤gers vom 30. Januar 1998 nicht dienen, weil die GeldÃ¼bergabe schon zu einem viel frÃ¼heren Zeitpunkt erfolgt sein mÃ¼sse und der KlÃ¤ger dort lediglich mit der Wahrnehmung der BankgeschÃ¤fte seiner Mutter beauftragt worden sei. Soweit vorgetragen werde, die von der Mutter des KlÃ¤gers Ã¼bergebenen Gelder hÃ¤tten in ErfÃ¼llung des Treuhandauftrages zinsbringend angelegt werden sollen, sei dies zumindest fÃ¼r die Postbank â bzw. PostsparbÃ¼cher nicht glaubhaft, weil sich aus den vorgelegten Kopien ergebe, dass der jetzige Kontostand erheblich geringer sei als der ursprÃ¼ngliche Einzahlungsbetrag. Auch die Einlassung des KlÃ¤gers, er habe ein Sparbuch als Urlaubskasse mit in den Urlaub genommen, spreche dafÃ¼r, dass ihm das Geld zur freien VerfÃ¼gung gestanden habe. Rechtlich und wirtschaftlich sei daher der KlÃ¤ger als Forderungsinhaber gegenÃ¼ber der Bank anzusehen.

Allerdings ergebe die Durchsicht der Zahlungsnachweise, dass der KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum Arbeitslosenhilfe lediglich in HÃ¶he von 25.036,70 DM erhalten habe. Mit den von der Beklagten getragenen BeitrÃ¤gen zur Kranken- und Pflegeversicherung folge hieraus eine herabgesetzte Erstattungsforderung i. H. v. 33.722,54 DM. Die Verfahrensweise der Beklagten bei der Beitragsberechnung nach Â§ 157 AFG i. V. m. Â§ 223 SGB V entspreche der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Bundestagsausschusses fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung und beruhe auf Absprachen der SpitzenverbÃ¤nde der SozialversicherungstrÃ¤ger.

Der KlÃ¤ger hat das Teilanerkenntnis der Beklagten Ã¼ber die Herabsetzung der Erstattungsforderung angenommen.

Die zum Zwecke der Beweiserhebung Ã¼ber die Behauptung des KlÃ¤gers, er habe das angerechnete VermÃ¶gen treuhÃ¤nderisch fÃ¼r seine Mutter verwaltet, als Zeugin vorgeladene Ehefrau des KlÃ¤gers I. E. A. hat die Aussage zur Sache verweigert.

Wegen weiterer Einzelheiten und des Vorbringens der Beteiligten im Ã¼brigen wird auf den Inhalt der Gerichts- und Leistungsakten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§ 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG) ist zulÃ¤ssig, sie ist jedoch in der Sache weit Ã¼berwiegend unbegrÃ¼ndet.

Soweit die Beklagte mit ihrem angefochtenen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 18. Dezember 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Mai 1999 sowie des angenommenen Teilanerkenntnisses einen hÃ¶heren Erstattungsbetrag als 32.481,69 DM festgesetzt hat, ist die Berufung begrÃ¼ndet und das angefochtene Urteil des Sozialgerichts GieÃen vom 10. Februar 2000 sowie der Bescheid der Beklagten vom 18. Dezember 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Mai 1999 aufzuheben. Denn die Beklagte ist bei der Berechnung der vom 1. Januar 1997 bis 24. September 1997 an den KlÃ¤ger gezahlten Arbeitslosenhilfe nicht nur unzutreffend von 267 Leistungstagen statt richtigerweise von 229 Leistungstagen ausgegangen, wodurch sich die Erstattungsforderung wegen Ã¼berzahlter Alhi auf 25.036,70 DM reduziert, wie sie durch ihr Teilanerkenntnis eingerÃ¤umt hat, sondern sie hatte auch nur BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung in HÃ¶he von 7.444,99 DM zu tragen, wie weiter unten darzulegen sein wird. Hieraus ergibt sich somit lediglich eine Erstattungsforderung gegen den KlÃ¤ger in HÃ¶he von insgesamt 32.481,69 DM.

Im Ã¼brigen jedoch ist die Berufung unbegrÃ¼ndet, denn die Beklagte war berechtigt, die bestandkrÃ¤ftige Bewilligung von Arbeitslosenhilfe fÃ¼r die Zeit vom 29. August 1996 bis 24. September 1997 zurÃ¼ckzunehmen, weil der KlÃ¤ger zumindest in diesem Zeitraum nicht bedÃ¼rftig war.

Ein rechtswidrig begÃ¼nstigender Verwaltungsakt ist u.a. dann mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, wenn sich der BegÃ¼nstigte nicht auf Vertrauen berufen kann, weil der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat (Â§ 45 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X i.V.m. Â§ 330 Abs. 2 Sozialgesetzbuch 3. Buch â SGB III).

Die Bewilligung der Arbeitslosenhilfe (Alhi) war fÃ¼r die Zeit vom 29. August 1996 bis 24. September 1997 rechtswidrig, weil der KlÃ¤ger in dieser Zeit nicht bedÃ¼rftig war.

Nach Â§ 134 Abs. 1 Satz 1 des zum 1. Januar 1998 zwar auÃer Kraft getretenen, fÃ¼r den vorliegenden streitigen Zeitraum damit aber noch anwendbaren ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes (AFG) hat Anspruch auf Alhi, wer u.a. bedÃ¼rftig ist (Nr. 3). Der Arbeitslose ist gemÃ¤Ã Â§ 137 Abs. 1 AFG bedÃ¼rftig, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Alhi bestreitet oder bestreiten kann und das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen die Alhi nicht erreicht. Nicht bedÃ¼rftig ist der Arbeitslose nach Abs. 2 dieser Vorschrift, solange mit RÃ¼cksicht auf sein VermÃ¶gen die GewÃ¤hrung von Arbeitslosenhilfe offenbar nicht gerechtfertigt ist.

Die Beklagte berÃ¼cksichtigte, ohne den KlÃ¤ger in seinen Rechten zu verletzten, ab 29. August 1996 fÃ¼r insgesamt 56 Kalenderwochen GeldvermÃ¶gen in HÃ¶he von insgesamt 89.437,42 DM, das dem KlÃ¤ger in Gestalt von Bankguthaben zu diesem Zeitpunkt (siehe hierzu: Ebsen in Gagel, SGB III, Â§ 193 RdNr. 76) zur freien VerfÃ¼gung stand, wobei die Beklagte zutreffend einen Betrag in HÃ¶he von 16.000,- DM hiervon absetzte und somit bei Berechnung der fehlenden BedÃ¼rftigkeit lediglich von einem VermÃ¶gen in HÃ¶he von 73.437,00 DM ausging.

Nach Â§ 6 Abs. 1 der Arbeitslosenhilfeverordnung vom 7. August 1974 (AlhiVO) ist VermÃ¶gen des Arbeitslosen und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu berÃ¼cksichtigen, soweit es verwertbar ist, die Verwertung zumutbar ist und der Wert des VermÃ¶gens dessen Verwertung zumutbar ist, jeweils 8.000,00 DM Ã¼bersteigt. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift ist VermÃ¶gen insbesondere verwertbar, soweit seine GegenstÃ¤nde verbraucht, Ã¼bertragen oder belastet werden kÃ¶nnen. Die Verwertung ist zumutbar wenn sie nicht offensichtlich unwirtschaftlich ist und wenn sie unter BerÃ¼cksichtigung einer angemessenen Lebenshaltung des Inhabers des VermÃ¶gens und seiner AngehÃ¶rigen billigerweise erwartet werden kann (Â§ 6 Abs. 3 Satz 1 AlhiV). Satz 2 der Vorschrift fÃ¼hrt Beispiele unzumutbarer Verwertung auf, fÃ¼r deren Vorliegen im Falle des KlÃ¤gers keine Anhaltspunkte ersichtlich sind und die der KlÃ¤ger auch nicht geltend macht.

Vielmehr ist er der Auffassung, bei den von ihm u.a. mit Schreiben vom 28. Mai 1998 selbst eingerÃ¤umten Bankguthaben zum Zeitpunkt des Beginns der Arbeitslosenhilfe am 29. August 1996 habe es sich nicht um eigenes VermÃ¶gen sondern vielmehr um von ihm treuhÃ¤nderisch verwaltetes VermÃ¶gen seiner Mutter gehandelt. Dem kann jedoch, wie das Sozialgericht im angefochtenen Urteil zutreffend festgestellt hat, schon aus RechtsgrÃ¼nden nicht gefolgt werden. Die vom KlÃ¤ger behauptete uneigennÃ¼tzige Vollrechtstreuhand (Verwaltungstreuhand) hinsichtlich der Bankguthaben bestand nÃ¤mlich schon deshalb nicht, weil sowohl nach der Einlassung des KlÃ¤gers als auch nach den in den Akten vorliegenden Bankunterlagen und AuskÃ¼nften die Bankkonten in keiner Weise als Treuhandkonten gekennzeichnet waren. Nach seinen AusfÃ¼hrungen in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat hat der KlÃ¤ger weder bei Einrichtung der Konten noch bei Einzahlung der GeldbetrÃ¤ge, die er von seiner Mutter erhalten haben will, darauf hingewiesen, dass es sich um fremdes VermÃ¶gen handelt. MaÃgebliches Kriterium zur Bestimmung der

Kontoinhaberschaft ist der erkennbare Wille des das Konto Errichtenden unter besonderer BerÃ¼cksichtigung der UmstÃ¤nde des Einzelfalles. Nicht genÃ¼gend ist, wenn der Errichtende lediglich den inneren Willen zur Errichtung eines Treuhandkontos hatte, dies jedoch nicht erkennbar zum Ausdruck gebracht hat; denn es kommt nicht auf den inneren, sondern auf den erkennbaren Willen an, und daher ist ein solches "verdecktes" Treuhandkonto als reines Privatkonto zu behandeln. Denn ohne 0ffenkundigkeit des Treuhandcharakters besteht den GlÃ¤ubigern des TreuhÃ¤nders gegenÃ¼ber keine hinreichende Rechtfertigung fÃ¼r die Versagung des Zugriffs, und deshalb lehnt die Rechtsprechung der Zivilgerichte die GewÃ¤hrung einer Drittwiderspruchsklage mit Recht ab, wenn jemand Gelder, die er fÃ¼r einen Dritten eingezogen hat, nicht auf einem (offenen) Treuhandkonto, sondern auf seinem Privatkonto verwahrt (so zutreffend: Canaris in: NJW 1973, S. 830, 832 m.w.N.).

Diese RechtsgrundsÃ¤tze gelten nicht nur im Konkurs- bzw. Insolvenzverfahren und im Rahmen der Drittwiderspruchsklage nach Â§ 771 ZPO sondern sind entsprechend auf das Recht der Arbeitslosenversicherung bei der BerÃ¼cksichtigung von VermÃ¶gen des EmpfÃ¤ngers von Arbeitslosenhilfe Ã¼bertragbar, denn die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit befindet sich insoweit in einer einem GlÃ¤ubiger des TreuhÃ¤nders vergleichbaren Stellung, wenn der LeistungsempfÃ¤nger gegen die BerÃ¼cksichtigung von VermÃ¶genswerten einwendet, es handele sich um ein "verdecktes" Treuhandkonto. Besonderheiten der Arbeitslosenversicherung, die eine hiervon abweichende Sichtweise gebieten wÃ¼rden, bestehen nicht.

Hinzu kommt, dass der KlÃ¤ger nach eigener Einlassung von den Konten verschiedentlich Gelder auch fÃ¼r eigene Zwecke (z.B: Renovierung des Hauses, Urlaubsfinanzierung etc.) abgehoben hat, wenn auch seine nicht mehr vernehmungsfÃ¤hige Mutter hierzu jeweils ihr EinverstÃ¤ndnis erklÃ¤rt haben soll. Durch diese Handhabung ist jedoch ausgeschlossen, dass es sich bei den Bankkonten des KlÃ¤gers und seiner Ehefrau um Sonderkonten gehandelt haben kÃ¶nnte, die ausschlieÃlich zum Zweck der Verwaltung des VermÃ¶gens der Mutter des KlÃ¤gers eingerichtet gewesen wÃ¤ren. Da Einzahlungen und Auszahlungen auf den verschiedenen Sparkonten nach Einlassung des KlÃ¤gers nicht von seiner Mutter sondern von ihm selbst vorgenommen wurden, ohne dass die behauptete Treugeberin in irgendeiner Form gegenÃ¼ber den Kreditinstituten oder auÃenstehenden Personen als solche in Erscheinung trat, ist sowohl das "Offenkundigkeitsprinzip" als auch das "Unmittelbarkeitsprinzip" verletzt (vgl. hierzu Bundesgerichtshof Urteil vom 16. Dezember 1970 â in: NJW 1971 S. 559 f.).

Aber auch in rein tatsÃ¤chlicher Hinsicht ist die behauptete verdeckte Treuhand nicht bewiesen, denn zum Zeitpunkt der Bewilligung der Arbeitslosenhilfe ab 29. August 1996 lag auch im InnenverhÃ¤ltnis zwischen dem KlÃ¤ger und seiner Mutter kein Treuhandvertrag vor. Zu diesem Ergebnis gelangt der Senat aufgrund der WÃ¼rdigung der vorliegenden Beweise, insbesondere der vom KlÃ¤ger vorgefertigten und von seiner Mutter unterzeichneten schriftlichen "Vollmacht" vom 30. Januar 1998 und der ErklÃ¤rung vom 28. Mai 1998, mit denen die nunmehr nicht vernehmungsfÃ¤hige Mutter des KlÃ¤gers durch ihre Unterschrift bestÃ¤tigt hat, das Geld auf den verschiedenen Bankkonten "gehÃ¶re" ihr und sie habe den

KlÃ¤ger und seine Ehefrau beauftragt, ihre BankgeschÃ¤fte wahrzunehmen. Insoweit kann nÃ¤mlich nicht unberÃ¼cksichtigt bleiben, dass diese ErklÃ¤rungen erst zustande kamen, als die Beklagte aufgrund der Mitteilung ihres Zentralamtes an den KlÃ¤ger mit der Aufforderung herangetreten war, das VermÃ¶gen, fÃ¼r das drei FreistellungsauftrÃ¤ge erteilt worden waren, nachzuweisen. Damit ist zwar gemÃ¤Ã Â§ 118 Abs. 1 SGG i.V.m. Â§ 416 Zivilprozessordnung (ZPO) nachgewiesen, dass die Mutter des KlÃ¤gers die Vollmachtsurkunde vom 30. Januar 1998 unterzeichnet und zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende ErklÃ¤rung abgegeben hat, denn die Unterschrift der Mutter des KlÃ¤gers wurde vom Ortsgericht beglaubigt (Â§ 63 Beurkundungsgesetz i.V.m. Â§ 13 Ortsgerichtsgesetz i.d.F. vom 2. April 1980 â GVBl. I S. 113 -, geÃ¤ndert durch Ãnderungsgesetz vom 28.10.1993 â GVBl. I, S. 485 â und Art. 36 3. Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 17.12.1998 â GVBl. I, S 562). Nach den schon genannten UmstÃ¤nden des Zustandekommens dieser ErklÃ¤rung kann sich der Senat jedoch nicht davon Ã¼berzeugen, dass damit das Bestehen des streitigen TreuhandverhÃ¤ltnisses nachgewiesen ist, zumal keine vernÃ¼nftigen GrÃ¼nde ersichtlich sind, weshalb der KlÃ¤ger das GeldvermÃ¶gen seiner Mutter unter eigenem Namen angelegt hat, ohne die Treuhandschaft zu kennzeichnen, obwohl er nach Â§ 8 Abs. 1 des Gesetzes Ã¼ber das AufspÃ¼ren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I, S. 1770) ausdrÃ¼cklich befragt worden sein muss, ob er fÃ¼r eigene Rechnung handelt. Die Einlassung des KlÃ¤gers, er habe durch die verdeckte Anlage "Dorfklatsch Ã¼ber die VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse seiner Mutter" verhindern wollen, ist in Anbetracht des Bankgeheimnisses nicht nachvollziehbar. Ebensowenig ist ersichtlich, welche "verwaltungstechnischen" GrÃ¼nde gegen eine Anlage unter dem Namen der Mutter des KlÃ¤gers sprechen sollten, denn der KlÃ¤ger und seine Ehefrau hÃ¤tten sich jederzeit von ihrer Mutter auf deren Konten eine Vollmacht auch Ã¼ber den Tod hinaus erteilen lassen kÃ¶nnen, so dass die Bankguthaben auch im Erbfalle sofort verfÃ¼gbar gewesen wÃ¤ren. Ãblicherweise beraten die Kreditinstitute ihre Kunden Ã¼ber solche MÃ¶glichkeiten.

In Anbetracht der LebensumstÃ¤nde des KlÃ¤gers und seiner Mutter, insbesondere des Fehlens von Geschwistern oder Kindern des KlÃ¤gers, liegt es nahe, dass die behauptete Herausgabe von nicht unbetrÃ¤chtlichen GeldbetrÃ¤gen an den KlÃ¤ger schenkungsweise Zuwendungen seiner Mutter im voraus auf den Erbfall waren und mÃ¶glicherweise auch einen wirtschaftlichen Ausgleich fÃ¼r die hauswirtschaftliche Versorgung darstellen sollten, wie das Sozialgericht in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Urteils ausgefÃ¼hrt hat. Dann wÃ¤re der KlÃ¤ger aber auch nicht mehr zur Herausgabe des empfangenen Geldes an seine Mutter verpflichtet gewesen. Durch Vernehmung der Ehefrau des KlÃ¤gers, der Zeugin I. E. A., konnte die Behauptung des KlÃ¤gers, es habe sich bei dem von der Beklagten angerechneten VermÃ¶gen um im Auftrag seiner Mutter treuhÃ¤nderisch verwaltetes Gut gehandelt, nicht erhÃ¤rtet werden, denn die Zeugin hat sich gemÃ¤Ã Â§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. Â§ 383 Abs. 1 Nr. 2 ZPO rechtmÃ¤Ãig auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht als Ehegatte des KlÃ¤gers berufen und die Beteiligten haben insoweit keine BeweisantrÃ¤ge mehr gestellt. Damit ist das behauptete verdeckte TreuhandverhÃ¤ltnis zur Ãberzeugung des erkennenden Senats nicht bewiesen, wobei die Nichterweislichkeit zu Lasten des KlÃ¤gers geht,

der den Rechtsschein der VermÃ¶gensinhaberschaft erzeugt hat und damit nach den GrundsÃ¤tzen des Beweises des ersten Anscheins (siehe hierzu: Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl. 1998, Â§ 128 RdNr. 9 ff., m. w. N.) als VermÃ¶gensinhaber gilt.

Letztlich kann dies jedoch dahingestellt bleiben, denn selbst wenn der KlÃ¤ger im Rahmen eines AuftragsverhÃ¤ltnisses gemÃ¤Ã Â§ 662 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) GeldbetrÃ¤ge von seiner Mutter zur Verwaltung und Anlage erhalten haben sollte, so hat er diese BetrÃ¤ge durch Einzahlung auf ausschlieÃlich unter seinem Namen bzw. dem Namen seiner Ehefrau gefÃ¼hrte Konten seinem VermÃ¶gen bzw. dem VermÃ¶gen seiner Ehefrau hinzugefÃ¼gt. Die Behauptung des KlÃ¤gers, er habe von den eingerichteten Konten jeweils nur im Auftrag und im EinverstÃ¤ndnis seiner Mutter BetrÃ¤ge abgehoben, kann als wahr unterstellt werden, denn aufgrund eines bestehenden AuftragsverhÃ¤ltnisses war der KlÃ¤ger dann zwar gemÃ¤Ã Â§ 667 BGB im InnenverhÃ¤ltnis verpflichtet, seiner Mutter alles herauszugeben, was er zur AusfÃ¼hrung des Auftrags und aus der GeschÃ¤ftsbesorgung erlangte, hieraus resultiert jedoch nach den eingangs dargelegten GrundsÃ¤tzen keine Treuhandstellung im AuÃenverhÃ¤ltnis gegenÃ¼ber dritten GlÃ¤ubigern und damit auch nicht gegenÃ¼ber der Beklagten.

Wer â als verdeckter TreuhÃ¤nder â den Rechtsschein der VermÃ¶gensinhaberschaft erzeugt, muss sich hieran auch im Rahmen der BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung durch SozialleistungstrÃ¤ger festhalten lassen. Zwar wird der TreuhÃ¤nder hierdurch gezwungen, das ihm zur VerfÃ¼gung stehende Treugut fÃ¼r seinen Lebensunterhalt zu verwerten, weshalb er mÃ¶glicherweise wirtschaftlich auÃerstande gesetzt wird, den Anspruch des Treugebers nach Â§ 667 BGB zu befriedigen. Es entspricht jedoch der Rechtssystematik ebenso wie billiger InteressenabwÃ¤gung, das wirtschaftliche Risiko der Durchsetzbarkeit des Herausgabeanspuchs nach Â§ 667 BGB dem Treugeber aufzubÃ¼rden, der das verdeckte TreuhandverhÃ¤ltnis ermÃ¶glicht und auch die Vorteile hieraus zieht. Mithin kann bei dem zu berÃ¼cksichtigenden verdeckten TreuhandvermÃ¶gen kein Herausgabeanspruch des Treugebers gemÃ¤Ã Â§ 667 BGB als mit ihm in Verbindung stehende Verbindlichkeiten i.S.d. Entscheidung des BSG vom 2.November 2000 (Az.: B 11 AL 35/00 R) in Abzug gebracht werden, weil es bei wertender Betrachtung an der wirtschaftlichen Einheitlichkeit zwischen dem zu berÃ¼cksichtigenden VermÃ¶gen und den gegenÃ¼ber dem TreuhÃ¤nder bestehenden Verbindlichkeiten mangelt (vgl. zu Â§ 88 BSHG, VGH Baden-WÃ¼rttemberg vom 25. September 1985, Az.: 6 S 1078/85).

DarÃ¼ber hinaus ist auch nicht nachzuweisen, dass die Bankguthaben der Mutter des KlÃ¤gers wieder zugeflossen sind, weil diese nicht vernehmungsfÃ¤hig ist und Urkunden Ã¼ber solche RÃ¼ckzahlungen nicht bestehen. Daneben ist die Einlassung des KlÃ¤gers, er kÃ¶nne nicht sagen, was seine Mutter mit dem angeblich zurÃ¼ckgezahlten Betrag in HÃ¶he von 30.000,- DM gemacht habe, nicht glaubhaft, denn die Mutter lebte und lebt nach dem Vorbringen des KlÃ¤gers mit dessen Familie eng zusammen.

Waren die Bankguthaben somit dem VermÃ¶gen des KlÃ¤gers in voller HÃ¶he

zuzurechnen, so war er auch verpflichtet, diese in seinem Antrag auf Arbeitslosenhilfe vom 8. August 1996 anzugeben. Damit beruht die Bewilligung der Arbeitslosenhilfe insoweit auf Angaben, die der KlÃ¤ger zumindest grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unvollstÃ¤ndig gemacht hat (Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2. SGB X). Grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat (Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3, 2. Halbsatz SGB X). Der Betroffene muss schon einfachste, ganz naheliegende Ãberlegungen nicht angestellt und deshalb dasjenige nicht beachtet haben, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss, wobei auf die persÃ¶nliche Urteils- und KritikfÃ¤higkeit, das geistige VermÃ¶gen des BegÃ¼nstigten sowie die besonderen UmstÃ¤nde des Einzelfalles abzustellen ist (siehe: Niesel, SGB III, Â§ 330 RdNr. 31 m.w.N.). In dem vom KlÃ¤ger verwandten Antragsformular der Beklagten wird unmissverstÃ¤ndlich nach Bargeld und Bankguthaben gefragt, gleichwohl gab der KlÃ¤ger die unter seinem und dem Namen seiner Ehefrau bestehenden Bankguthaben nicht an. Selbst wenn er â rechtsirrig â der Meinung war, verdeckte Treuhandkonten seiner Mutter gehÃ¶rten nicht zu seinem eigenen VermÃ¶gen, so entsprach es doch einer einfachen und naheliegenden Ãberlegung, die entsprechenden Bankguthaben offen zu legen, damit die Beklagte Ã¼berhaupt eine rechtliche Bewertung im Rahmen der BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung vornehmen konnte. Die subjektive Urteils- und KritikfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers, der sich im Verwaltungs- und erstinstanzlichen Gerichtsverfahren selbst vertreten hat, ist nicht eingeschrÃ¤nkt, vielmehr besaÃ er offenkundig das erforderliche EinsichtsvermÃ¶gen um die Bedeutung dieser Angaben fÃ¼r die von ihm beantragte Arbeitslosenhilfe zu erkennen. Seine Behauptung, er habe sich ein Jahr vor dem Arbeitslosenhilfeantrag mit einem Mitarbeiter der Beklagten ins Benehmen gesetzt, der ihm erklÃ¤rt habe, dass die auf seinen und den Konten seiner Ehefrau gefÃ¼hrten Bankguthaben zugunsten seiner Mutter bei der Arbeitslosenhilfe keine Rolle spielen wÃ¼rden, war nicht zu beweisen, denn der entsprechende Mitarbeiter der Beklagten konnte nicht ermittelt werden. Damit handelt es sich bei der entsprechenden Behauptung des KlÃ¤gers um unbewiesenen Parteivortrag, der den KlÃ¤ger nicht entlasten kann, zumal es insoweit auf den genauen Inhalt des seinerzeit angeblich gefÃ¼hrten GesprÃ¤chs ankÃ¤me. Auch seine unbewiesene Einlassung, er habe die maÃgeblichen KontoauszÃ¼ge bei Antragstellung bei sich gefÃ¼hrt, der Mitarbeiter des Arbeitsamtes habe sich dafÃ¼r aber nicht interessiert, vermag ihn nicht zu entlasten, denn jedenfalls hÃ¤tte er in dem von ihm unterzeichneten und nach seinen Angaben ausgefÃ¼llten Antragsvordruck auf das auf seinen und seiner Ehefrau Konten vorhandene GeldvermÃ¶gen hinweisen mÃ¼ssen. Im Ã¼brigen spricht auch die zÃ¶gerliche Beantwortung des ersten Schreibens der Beklagten zur BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung vom 6. November 1997 nicht fÃ¼r die GutglÃ¤ubigkeit des KlÃ¤gers, der erst nach nochmaliger Aufforderung durch die Beklagte mit Schreiben vom 12. Januar 1998 dann schlieÃlich die von ihm vorbereitete ErklÃ¤rung seiner Mutter vom 30. Januar 1998 vorlegte.

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Aufhebung der Arbeitslosenhilfebewilligungen mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit sind erfÃ¼llt. Insbesondere hat die erforderliche AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers stattgefunden und ist die Jahresfrist gewahrt (Â§Â§ 24, 41 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X).

Dass sich die Beklagte zunÃ¤chst im angefochtenen Verwaltungsakt bei ihrer Entscheidung auf Â§ 48 SGB X und sodann im Widerspruchsbescheid auf Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB X gestÃ¼tzt hat, ist unschÃ¤dlich, denn insoweit handelt es sich lediglich um einen Verfahrensfehler bei einer gebundenen Entscheidung, der weder zur Anfechtbarkeit noch gar zur Nichtigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts fÃ¼hrt (Â§Â§ 41 Abs. 1 Nr. 2, 42 SGB X).

Damit ist der KlÃ¤ger verpflichtet, die in der Zeit vom 29. August 1996 bis 24. September 1997 bezogene Arbeitslosenhilfe zu erstatten (Â§ 50 Abs. 1 SGB X).

Daneben ist der KlÃ¤ger auch zur Erstattung der von der Beklagten getragenen BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung verpflichtet (Â§ 335 Abs. 1, Abs. 5 SGB III). Von dieser Erstattungspflicht ist der KlÃ¤ger auch nicht befreit, denn ein weiteres KrankenversicherungsverhÃ¤ltnis hat im fraglichen Zeitraum zu seinen Gunsten nicht bestanden (Â§ 335 Abs. 1 Satz 2 SGB III). Die Beklagte hat die Erstattungsforderung fÃ¼r die von ihr getragenen BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung von insgesamt 8.685,83 DM allerdings nicht zutreffend berechnet, vielmehr steht ihr fÃ¼r die von ihr getragenen BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung lediglich eine Erstattungsforderung in HÃ¶he von 7.444,99 DM zu.

GemÃ¤Ã Â§Â§ 157 Abs. 3, 166c AFG i.V.m. Â§ 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI gilt nÃ¤mlich bei der Berechnung der von der Beklagten getragenen BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung als beitragspflichtige Einnahmen 80 v.H. des durch 7 geteilten wÃ¶chentlichen Arbeitsentgelts, das der Bemessung der Arbeitslosenhilfe zugrunde liegt. Aus den Berechnungsvermerken in der Leistungsakte (Bl. 51/52) und der Einlassung der Beklagten im Berufungsverfahren ist jedoch zu entnehmen, dass die Beklagte bei Berechnung der BeitrÃ¤ge 80 v.H. der beitragspflichtigen Einnahmen nicht durch 7 sondern vielmehr nur durch 6 geteilt hat, wodurch die von ihr errechnete Beitragserstattung hÃ¶her ist als die von ihr nach dem Gesetzeswortlaut zu tragende Beitragslast. Insoweit kann die Beklagte keinen Erstattungsanspruch nach Â§ 50 Abs. 1 SGB X geltend machen, weil die Ã¼ber das gesetzlich vorgeschriebene MaÃ hinaus entrichteten BeitrÃ¤ge nicht wesentlich ursÃ¤chlich auf der durch unrichtige Angaben des KlÃ¤gers herbeigefÃ¼hrten Alhi-Bewilligung beruhen (vgl.: Steinwedel in: Kasseler Kommentar, Â§ 45 SGB X, RdNr. 38; Niesel, SGB III, Â§ 330, RdNr 28). Die Verfahrensweise der Beklagten beruht zwar auf Absprachen der SpitzenverbÃ¤nde der SozialversicherungstrÃ¤ger und stimmt auch mit dem gesetzgeberischen Willen, wie er sich in der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Bundestagsausschusses fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung (BT-Drucks. 8/4022, S. 91) Ã¤uÃert, Ã¼berein. Ihr steht jedoch der eindeutige und daher nicht auslegungsfÃ¤hige Gesetzeswortlaut entgegen, in den der zuvor zitierte Wille des Gesetzgebers â mÃ¶glicherweise aus GrÃ¼nden der Gesetzgebungstechnik â keinen Eingang gefunden hat. Eine erweiternde Auslegung des Â§ 157 AFG im Sinne der Praxis der Beklagten verbietet sich damit schon mangels einer regelungsbedÃ¼rftigen planwidrigen LÃ¼cke, denn der Gesetzgeber hat das Problem der Berechnung der KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge im Leistungsbezug gesehen, aber gleichwohl die in Â§ 157 AFG enthaltene Regelung getroffen, deren

wÃ¶rtliche Anwendung weder zu verfassungsrechtlich bedenklichen Ergebnissen noch zu einer nicht hinnehmbaren unbilligen Belastung der TrÃ¤ger der gesetzlichen Krankenversicherung fÃ¼hrt.

Zutreffend musste die Berechnung daher wie folgt durchgefÃ¼hrt werden:

1. KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit vom 29. August bis 31. Dezember 1996 (107 Leistungstage, Beitragssatz 12,8 v.H., wÃ¶chentliches Bruttobemessungsentgelt 1.310,00 DM):

1310 x 80: 100 = 1.048 DM
1048 x 107: 7 = 16.019,43 DM
16.019,43 x 12,8: 100 = 2.050,49 DM

2. PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge vom 29. August bis 31. Dezember 1996 (Beitragssatz 1,7 v.H.):

16.019,43 x 1,7: 100 = 272,33 DM.

3. Krankenversicherungsbeitrag vom 1. Januar bis 30. April 1997 (Beitragsatz 12,8 v.H., 103 Leistungstage):

1048 x 103: 7 = 15.420,57 DM
15.420,57 x 12,8: 100 = 1.973,83 DM.

4. Krankenversicherung vom 1. Mai bis 24. September 1997 (Beitragssatz 13,6 v.H., 126 Leistungstage):

1048 x 126: 7 = 18.864,00 DM
18.864,00 DM x 13,6: 100 = 2.565,50 DM.

5. Pflegeversicherung vom 1. Januar bis 24. September 1997 (229 Leistungstage, Beitragssatz 1,7 v.H.):

1.048 x 229: 7 = 34.284,57 DM.
34.284,57 DM x 1,7: 100 = 582,84 DM.

Mithin ergibt ich lediglich eine Summe in HÃ¶he von 7.444,99 DM, die vom KlÃ¤ger wegen der von der Beklagten getragenen BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG, wobei dem KlÃ¤ger wegen seines Obsiegens in HÃ¶he von etwa 1/9 der ursprÃ¼nglich streitigen Erstattungsforderung ein Kostenerstattungsanspruch in gleicher HÃ¶he gegen die Beklagte in beiden Instanzen zusteht.

Der Senat hat die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zugelassen.

Erstellt am: 25.01.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024